

Hauptsatzung

der

Ortsgemeinde Bechthheim

vom 13.12.2005

Der Ortsgemeinderat in Bechthheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Westhofen und der Ortsgemeinden Bechthheim, Bermersheim, Dittelsheim-Heßloch, Frettenheim, Gundersheim, Gundheim, Hangen-Weisheim, Hochborn, Monzernheim und Westhofen.
Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde – ohne entsprechende Rechtspflicht – im Internet unter der Adresse „<http://www.vg-westhofen.de>“ erfolgen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde bekannt gemacht, die sich an folgenden Stellen befinden:

- a) Am Markt 7, Schulhaus;
- b) Deichelgasse 1, Anwesen Hans Bertz;
- c) Pfandturmstraße, Anwesen Rupp Landhandel GmbH;
- d) Kuhpfortenstraße 5, Anwesen Eugen Koch;
- e) Gaustraße 25, Anwesen Eugen Strasser;
- f) Ecke Marie-Luisen-Straße und Steig bei der Warte.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (Abs. 4).
Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt (§ 1 Abs. 1).

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss,
 - b) Bau- und Liegenschaftsausschuss,
 - c) Landwirtschafts-, Weinbau- und Umweltausschuss,
 - d) Sozial-, Kultur- und Sportausschuss,
 - e) Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder und Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 5 Mitglieder und Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt werden.
Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (4) Der Gemeinderat kann bei Bedarf noch weitere Ausschüsse bilden. Das Nähere über die Aufgaben, die Bezeichnung und die Zusammensetzung sowie die Mitgliederzahl wird von Fall zu Fall beschlossen.

§ 4 **Aufgaben der Ausschüsse,** **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse sollen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat den federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Übertragung der abschließenden Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.
- (4) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 GemO die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Ausgaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zum Betrag von 1 v.H. des Verwaltungshaushaltes der Gemeinde, sofern hierfür nicht der Bau- und Liegenschaftsausschuss oder nach § 6 der Ortsbürgermeister zuständig ist.
 - b) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,-- Euro;
 - c) Genehmigung von Verträgen mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- Euro;
 - d) Verfügung über Gemeindevermögen sowie Entscheidung über die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- Euro.
- (5) Der Bau- und Liegenschaftsausschuss wird gemäß § 32 GemO ermächtigt, über die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Ausgaben im Hoch- und Tiefbau im Rahmen der Haushaltsansätze bis zum Betrag von 1 v.H. des Verwaltungshaushalts der Gemeinde zu entscheiden.

§ 5 **Wahl der Ausschüsse**

- (1) Wird kein Wahlvorschlag gemäß § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen auführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch das Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht.

Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

- (2) Sind Ausschüsse aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zu wählen, wird unter Anwendung der Regelungen des Absatzes 1 zunächst die in § 4 Abs. 3 bestimmte Zahl von Ratsmitgliedern und deren Stellvertreter ermittelt.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1 v.T. des Verwaltungshaushalts im Einzelfall,
 2. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Jahr,
 3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte, sofern der Gemeinderat die Festlegung nicht getroffen hat,
 4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (2) Die Wertgrenze, bis zu der die Zustimmung des Ortsgemeinderates gemäß § 100 Abs. 1 GemO nicht einzuholen ist, wird
1. bei überplanmäßigen Ausgaben auf 10 v.H. des Haushaltsansatzes, jedoch mindestens 300,- Euro und
 2. bei außerplanmäßigen Ausgaben auf einen Betrag von 300,- Euro
- festgelegt. Beträge über dieser Grenze gelten somit jeweils als erheblich. Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu dieser Grenze kann der Bürgermeister entscheiden. Er hat sie aber dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,-- Euro für jede Ratssitzung. Dies gilt auch, wenn zur Sitzung eingeladen ist, diese jedoch wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden kann oder ein Teil der Tagesordnung wegen Beschlussunfähigkeit nicht abgehandelt werden kann. In beiden Fällen wird das Sitzungsgeld auch für die erneut eingeladene Sitzung fällig. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird das Sitzungsgeld für jede Sitzung gewährt. Ist ein Ratsmitglied zugleich Ausschussmitglied, so wird bei gemeinsamen Sitzungen das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.
- (3) Das Sitzungsgeld wird jährlich am Ende des Haushaltsjahres ausgezahlt. Basis für die Festsetzung des Auszahlungsbetrages sind die Anwesenheitslisten der Sitzungen.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Andere Personen, die nicht Arbeitnehmer (Selbständige, Freie Berufe) sind, erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 20,-- Euro je Sitzung, wenn die Sitzung an üblichen Arbeitstagen vor 18.00 Uhr beginnt.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich je Sitzung in Höhe von 20,-- Euro,

- a) wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
- b) wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen von Satz 3 Buchst. a) und b) gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für die Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleiches (Satz 3).

- (5) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,-- Euro.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 – 5 entsprechend. Gehört ein Ausschussmitglied mehreren Ausschüssen oder zugleich einem Beirat an, so wird bei gemeinsamen Sitzungen das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.
- (4) Für die Stellvertreter in Ausschüssen gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend, sofern sie in einer Sitzung ein Mitglied vertreten.

§ 10

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den Ortsbürgermeister während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sechzigstel des Monatsbetrages nach Abs. 1. Eine nach Absatz 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates der Ausschüsse, der Beiräte und der Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung entsprechend Abs. 2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern nach § 69 Abs. 4 GemO.

Bei Teilnahme an mehreren Besprechungen und Sitzungen an einem Tag wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 nur einmal gewährt.

- (5) § 8 Abs. 4 und 5 sowie § 10 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 12

Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

Die für Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde gemeinsam bestellte ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält von der Gemeinde keine zusätzliche Aufwandsentschädigung oder Reisekostenvergütung.

§ 13

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

- (2) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Aufwandsentschädigung der Weinbergshüter

- (1) Die von der Gemeinde zur Durchführung des Weinbergsschutzes gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Weinbergsschutz der Gemeinde Bechtheim eingesetzten ehrenamtlichen Weinbergshüter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Form eines vom Gemeinderat oder dem von ihm delegierten Ausschuss festgesetzten Wochensatzes in Euro. Sie beträgt für jeden Tag des Einsatzes ein Siebtel des Wochensatzes.

- (2) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Die Beisitzer und der Schriftführer des Wahlausschusses erhalten, ein Sitzungsgeld in entsprechender Anwendung des § 9. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 16,00 Euro je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

Die Anpassung des Erfrischungsgeldes erfolgt entsprechend der Regelung für die Tätigkeit im Wahlvorstand der Bundestagswahl (§ 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung).

- (3) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.05.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.09.2002 außer Kraft.

67595 Bechtheim, den 13.12.2005
Der Ortsbürgermeister



Alten Abt. I
020-01/107

1. Satzung
zur Änderung der
„Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bechtheim vom 13.12.2005“
vom 05. Dezember 2006

Der Ortsgemeinderat Bechtheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der § 3 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3
Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) *Haupt- und Finanzausschuss,*
- b) *Bau- und Liegenschaftsausschuss,*
- c) *Landwirtschafts-, Weinbau- und Umweltausschuss,*
- d) *Friedhofs-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss,*
- e) *Rechnungsprüfungsausschuss.“*

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

67595 Bechtheim, den 05.12.2006
Der Ortsbürgermeister

Thomas



2. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bechtheim

vom 13. Dezember 2005
in der Fassung vom 05. Dezember 2006

vom 27. Mai 2008

Der Ortsgemeinderat Bechtheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemOD-VO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der § 4 der Hauptsatzung erhält folgende Neufassung:

§ 4

Aufgaben der Ausschüsse, Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sollen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat den federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Übertragung der abschließenden Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.
- (4) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 GemO die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Ausgaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zum Betrag von 16.000,00 Euro, sofern hierfür nicht der Bau- und Liegenschaftsausschuss oder nach § 6 der Ortsbürgermeister zuständig ist.

- b) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,-- Euro;
 - c) Genehmigung von Verträgen mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- Euro;
 - d) Verfügung über Gemeindevermögen sowie Entscheidung über die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- Euro.
- (5) Der Bau- und Liegenschaftsausschuss wird gemäß § 32 GemO ermächtigt, über die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Ausgaben im Hoch- und Tiefbau im Rahmen der Haushaltsansätze bis zum Betrag von 16.000,00 Euro zu entscheiden.

§ 2

Der § 6 erhält folgende Neufassung:

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.600,00 Euro.
 2. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Jahr,
 3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte, sofern der Gemeinderat die Festlegung nicht getroffen hat,
 4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (2) Die Wertgrenze, bis zu der die Zustimmung des Ortsgemeinderates gemäß § 100 Abs. 1 GemO nicht einzuholen ist, wird
1. bei überplanmäßigen Ausgaben auf 10 v. H. des Haushaltsansatzes, jedoch mindestens 300,-- Euro und
 2. bei außerplanmäßigen Ausgaben auf einen Betrag von 300,-- Euro

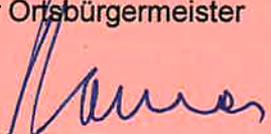
festgelegt. Beträge über dieser Grenze gelten somit jeweils als erheblich. Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu dieser Grenze kann der Bürgermeister entscheiden. Er hat sie aber dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

67595 Bechtheim, den 27.05.2008
Der Ortsbürgermeister


Wolfgang Thomas



3. Satzung
zur Änderung der
Hauptsatzung
der
Ortsgemeinde Bechtheim
vom 13. Dezember 2005
in der Fassung vom 27. Mai 2008
vom 04. August 2014

Der Ortsgemeinderat Bechtheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 1 Abs. 1, 2 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wonnegau und der Ortsgemeinden Bechtheim, Bermersheim, Dittelsheim-Heßloch, Frettenheim, Gundersheim, Gundheim, Hangen-Weisheim, Hochborn, Monzernheim, Westhofen und der Stadt Osthofen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.vg-wonnegau.de>.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann. Nach Möglichkeit sollen die Karten, Pläne oder Zeichnungen und die damit verbundenen Texte oder Erläuterungen zusätzlich auch auf den Internetseiten der Verbandsgemeinde Wonnegau bekannt gemacht werden.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde bekannt gemacht, die sich an folgenden Stellen befinden:

- a) Am Markt 7, Schulhaus;
- b) Kuhpfortenstraße 5, Anwesen Eugen Koch;
- c) Gaustraße 25, Anwesen Eugen Strasser;
- d) Sport- und Kulturhalle, Heßlocher Straße

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 2

§ 4 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

(6) Der Landwirtschafts-, Weinbau- und Umweltausschuss wird ermächtigt, über den Anfang und das Ende der Weinbergshut, die Anzahl der einzusetzenden Weinbergshüter und die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 14 zu entscheiden.

§ 3

§ 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

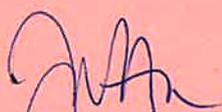
(3) Die Sport- und Kulturhalle wird durch einen ehrenamtlichen Hallenpaten betreut. Der Hallenpate wird durch den Gemeinderat bestimmt, ebenso Beginn und Ende der Amtszeit. Beginn und Ende der Amtszeit sind schriftlich gegenüber dem Hallenpaten zu erklären. Die Aufgaben des Hallenpaten werden durch den Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin in einer gesonderten Dienstanweisung festgelegt. Der Hallenpate erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,-- €.

§ 4

- (1) § 1 dieser Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) § 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2014 in Kraft.

67595 Bechtheim, den 04.08.2014

Die Ortsbürgermeisterin


Jutta Schick

